

## **BGer 4D 15/2018 vom 3. April 2018**

Bundesgericht, 2018-04-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4D\\_15\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4D_15_2018)

FR: TF 4D 15/2018 du 3 avril 2018

IT: TF 4D 15/2018 del 3 aprile 2018

### **Regeste**

Mieterausweisung | Vertragsrecht

### **Volltext**

Bundesgericht I. Zivilrechtliche Abteilung 03.04.2018 4D 15/2018 (4D\_15/2018) Tribunal fédéral Ire Cour de droit civil 03.04.2018 4D 15/2018 (4D\_15/2018) Tribunale federale I Corte di diritto civile 03.04.2018 4D 15/2018 (4D\_15/2018)

Mieterausweisung | Vertragsrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 4D\_15/2018 Urteil vom 3. April 2018 I. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Kiss, Präsidentin, Gerichtsschreiber Leemann. Verfahrensbeteiligte A.\_\_\_\_\_, Beschwerdeführer, gegen B.\_\_\_\_\_ AG, Beschwerdegegnerin, Gegenstand Mieterausweisung, Beschwerde gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, vom 15. Februar 2018 (PF180006-O/U). In Erwägung, dass der Einzelrichter im summarischen Verfahren des Bezirksgerichts Hinwil mit Urteil vom 17. Januar 2018 ein Ausweisungsbegehren der Beschwerdegegnerin guthiess und den Beschwerdeführer verpflichtete, die 3.5-Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoss links an der Strasse X.\_\_\_\_\_ in U.\_\_\_\_\_ unverzüglich zu räumen und der Beschwerdegegnerin ordnungsgemäss geräumt und gereinigt zu übergeben, unter Androhung der Zwangsvollstreckung im Unterlassungsfall; dass das Obergericht des Kantons Zürich eine vom Beschwerdeführer gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde mit Urteil vom 15. Februar 2018 abwies, soweit es darauf eintrat; dass der Beschwerdeführer dem Bundesgericht mit Eingabe vom 21. Februar 2018 erklärte, den Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich vom 15. Februar 2018 mit Beschwerde anfechten zu wollen; dass das Bundesgericht mit Verfügung vom 23. Februar 2018 das sinngemäss gestellte Gesuch des Beschwerdeführers um Erteilung der aufschiebenden Wirkung abwies; dass die Beschwerde in Zivilsachen gemäss Art. 72 ff. BGG angesichts des massgebenden Streitwerts nicht erhoben werden kann ( Art. 74 Abs. 1 lit. a BGG ); dass deshalb die Beschwerde in Zivilsachen vorliegend nur zulässig ist, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt ( Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG ), was die beschwerdeführende Partei aufzuzeigen hat ( Art. 42 Abs. 2 Satz 2 BGG ; BGE 136 II 489 E. 2.6; 133 III 439 E. 2.2.2.1, 645 E. 2.4); dass der Beschwerdeführer nicht darlegt und auch nicht ersichtlich ist, inwiefern sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellen könnte; dass die Eingabe des Beschwerdeführers unter diesen Umständen als subsidiäre Verfassungsbeschwerde im Sinne der Art. 113 ff. BGG zu behandeln sind; dass mit einer solchen Beschwerde ausschliesslich die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten gerügt werden kann ( Art. 116 BGG ); dass in den Rechtsmitteln an das Bundesgericht unter Bezugnahme auf die Erwägungen des kantonalen Entscheids dargelegt werden muss, welche Rechte der beschwerdeführenden Partei durch das kantonale Gericht

verletzt worden sind ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), wobei eine allfällige Verletzung verfassungsmässiger Rechte vom Bundesgericht nicht von Amtes wegen geprüft wird, sondern nur dann, wenn entsprechende Rügen in der Beschwerdeschrift ausdrücklich erhoben und begründet werden (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG ); dass sich der Beschwerdeführer nicht mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids des Obergerichts des Kantons Zürich vom 15. Februar 2018 auseinandersetzt und aufzeigt, inwiefern die Vorinstanz mit ihrem Entscheid verfassungsmässige Rechte verletzt hätte; dass die Eingabe des Beschwerdeführers vom 21. Februar 2018 die erwähnten Begründungsanforderungen daher offensichtlich nicht erfüllt, weshalb auf die Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht eingetreten werden kann; dass unter den gegebenen Umständen ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ist (Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG), womit das sinngemäss gestellte Gesuch um Befreiung von diesen Kosten gegenstandslos wird; dass die Beschwerdegegnerin keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung hat, da ihr aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand erwachsen ist ( Art. 68 Abs. 2 BGG ); erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen. 4. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 3. April 2018 Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Kiss Der Gerichtsschreiber: Leemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.